

2/SN-275/ME

M A G I S T R A T S D I R E K T I O N D E R S T A D T W I E N  
B Ü R O D E S M A G I S T R A T S D I R E K T O R S

MD-971-1 und 2/93

Wien, 30. April 1993

Entwurf einer Novelle zum Fern-  
wärmeförderungsgesetz;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betreff GESETZENTWURF
Zl. <i>ZP</i> -GE/19 <i>P3</i>
Datum: 3. MAI 1993
Verteilt 06. Mai 1993 <i>le</i>

*Dr. Leischn*

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. *Leischn*  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-971-1 und 2/93

Wien, 30. April 1993

**Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme**

zu GZ. 551.371/5-VIII/1/93

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 16. März 1993 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zutreffend wird in den Erläuterungen auf die schwierige Wettbewerbssituation der Fernwärmewirtschaft bedingt durch den Öl- und Gaspreisverfall hingewiesen. Durch die Verlängerung des Ende 1993 auslaufenden Fernwärmeförderungsgesetzes und die Aufstockung des förderbaren Investitionsvolumens auf 20 Mrd. S wird diesem Umstand nur in unzureichendem Maße Rechnung getragen.

Eine größere Effizienz von Förderungsmaßnahmen wäre durch eine Differenzierung der Fernwärmeförderung zu erzielen. Es wird daher vorgeschlagen, eine zeitliche (antizyklische) Differenzierung der Fernwärmeförderung in der Form einzuführen, daß bei niedrigen Energiepreisen eine höhere Förde-

- 2 -

rung gewährt wird und bei Verbesserung der Konkurrenzsituation (aufgrund des Ansteigens des Energiepreisniveaus) die Förderung wieder gesenkt wird. Gleichzeitig sollte jene restriktive Bestimmung, mit der die jährliche Förderungssumme je Förderungswerber auf max. 30 Mio. S begrenzt wird, ersatzlos gestrichen werden. Überdies wäre auch ein Entfall der Befristung zu überlegen, um eine langfristige Planung von Investitionen zu ermöglichen.

Ein Anreiz zur Umstellung auf Fernwärme ist wohl auch nur dann gegeben, wenn die notwendige Investition vom Investierenden als wirtschaftlich empfunden wird. Neben der Erhöhung der Förderungssätze sollten daher auch sämtliche Investitionen, die für ein Fernwärmesystem erforderlich sind,förderbar sein. Es wird daher angeregt, daß die Errichtung von Spitzens- und Reserveanlagen, die in ein einheitliches Wärmeversorgungssystem integriert werden, ebenfalls gefördert werden kann, wenn die Förderungsbestimmungen auf das Gesamtsystem zutreffen. Dem § 2 Abs. 1 sollte daher folgende Z 7 angefügt werden:

"7. für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung von Spitzens- und Reserveanlagen".

In § 3 Z 2 wäre neben der Anschaffung oder Herstellung auch die Erweiterung von Hausanschlußanlagen als Förderungsgegenstand aufzunehmen. Im zweiten Halbsatz ist die Kraft-Wärme-Kupplung als Wärmeerzeugungsanlage zu ergänzen. Weiters sollte in Z 2 analog zu Z 1 festgelegt werden, daß eine Förderung möglich ist, wenn die Wärmeabgabe zumindest zu 80 % aus den dort genannten Wärmeerzeugungsanlagen erfolgt.

In § 4 Abs. 2 wäre eine Klarstellung dahingehend erforderlich, daß sämtliche Umweltschutzinvestitionen - auch solche in bestehende Anlagen - gefördert werden können.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

